

Checkliste - Bildrechte bei Events in der Schweiz

Das Recht am eigenen Bild im Allgemeinen

Besorgen Sie sich immer die Erlaubnis von der auf dem Foto abgelichteten Person, wenn das Foto

- zu Werbezwecken dienen soll
- in die Sensation- oder Skandalberichterstattung fällt (Unfälle, blossstellende Situationen)
- ein gezieltes Eindringen in die Privatsphäre darstellt, das als ausforschend angesehen werden kann
- ein oder mehrere Kinder zeigt (Erlaubnis der Eltern nötig)

Sie benötigen keine Erlaubnis der abgebildeten Person, wenn

- es sich um eine rein redaktionelle Berichterstattung handelt
- die Personen in einer Personengruppe untergeht, also nicht heraussticht
- es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt

Bildrechte bei Veranstaltungen - Was ist erlaubt?

Das ist ohne explizite Zustimmung erlaubt, sofern das Fotografieren nicht ausdrücklich verboten ist:

- ✓ Erinnerungsfotos für den rein privaten Gebrauch
- ✓ Fotos zur Berichterstattung auf öffentlichen Veranstaltungen
- ✓ Fotos von Menschengruppen, ohne Fokus auf bestimmte Einzelpersonen



Das ist mit Zustimmung der abgelichteten Person erlaubt:

- ✓ einzelne oder mehrere Personen in den Fokus des Bildes rücken
- ✓ Kinder im Bild hervorheben (mit Erlaubnis der Eltern)



Das ist mit Zustimmung (Akkreditierung) durch den Veranstalter erlaubt, wenn es sich um eine Privatveranstaltung handelt:

- ✓ professionelle Fotos zur Berichterstattung
- ✓ professionelle Fotos für kommerzielle Zwecke
- ✓ Fotografieren im zuvor definierten Zeitfenster
- ✓ Fotografieren von der zuvor definierten Position aus
- ✓ Verwendung von Blitzlicht in vorab definierter Darstellungsweise
- ✓ Fotos der Besucher unter Wahrung der Privatsphäre (Einzelpersonen nur mit deren Zustimmung)



Achten Sie als Besucher einer Veranstaltung zudem immer auf

- die Information zu eventuellen Foto- und Videoaufnahmen auf den Tickets
- die AGBs des Veranstalters und die Veranstaltungsinformationen zu Bildrechten und Privatfotos

Mehr Infos zum Thema finden Sie unter ifolor.ch.